

1

Staatsanwaltschaft Hamburg
5500 Js 97/03

Vfg.

1. Dies in Kopie zur HA
2. Urschriftlich mit Anlagen per FAX vorab!

dem Landgericht Hamburg, GrStrK 20 (620 KLS 5/04)

mit folgender Stellungnahme zu dem Schriftsatz des Verteidigers des Angeklagten Falk, RA Dr. h.c. Strate, vom 02.01.05.

Der Verteidiger beschäftigt sich zum wiederholten Male mit einem Sachverhalt, der bereits mehrfach erörtert und zu dem die Staatsanwaltschaft ebenso häufig Erklärungen abgegeben hat, an deren Inhalt sich auch unter Berücksichtigung des erneuten Vortrages nichts ändert.

So war der nunmehr erneut thematisierte Sachverhalt bereits Gegenstand der Haftprüfung vom 20.09.2004. Dort bereits hatte der Verteidiger des Angeklagten Falk, RA Dr. h.c. Strate, schriftlich und mündlich vorgetragen, dass die in Rede stehenden Unterlagen den Gerichten und der Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft willentlich vorenthalten und die Gerichte getäuscht worden seien. Nachdem die Staatsanwaltschaft dazu Stellung genommen hatte, erklärte RA Dr. h.c. Strate zu Protokoll, den Vorwurf eines willentlichen Vorenthaltens der genannten Urkunden nicht mehr aufrechterhalten zu wollen.

Des Weiteren wurde das Thema am 03.12.04 in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert. Die Staatsanwaltschaft hat dazu eine mündliche Erklärung abgegeben. Dass der Verteidiger sich dennoch aufgerufen fühlt, zu diesem Sachverhalt einen 23 Seiten

umfassenden Schriftsatz zu verfassen, lässt nur den Schluss zu, dass er der Hauptverhandlung und insbesondere der Erklärung der Staatsanwaltschaft nicht die erforderliche Aufmerksamkeit entgegengebracht hat.

Die folgenden Ausführungen waren im Wesentlichen Gegenstand der mündlichen Erklärung der Staatsanwaltschaft in der öffentlichen Hauptverhandlung vom 03.12.04 und werden dem Gericht mit einigen Ergänzungen nunmehr schriftlich vorgelegt.

- In Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 25.09.03 übersandte das Home Office mit Schreiben vom 14.11.03 der Staatsanwaltschaft Unterlagen der Investmentbank DKB, die am 19.11.03 bei der für Rechtshilfesachen zuständigen Abt. 1 eingingen (SB Rechtshilfe Schweiz/ Großbritannien I, Abgr. 3, Fach 4, Bl. 15). Ein – wie der Verteidiger mutmaßt – vom Serious Fraud Office an das Home Office übersandtes Schreiben, das eine Auflistung der übersandten Erledigungsstücke enthalten soll, befindet sich weder in der Rechtshilfeakte 1053 AR 120/03 noch ist dieses am 19.11.03 mit den Erledigungsstücken von der Abt. 1 hierher übersandt worden und konnte somit auch nicht zum SB Rechtshilfe genommen werden.

Dennoch hat die dafür zuständige Abt. 1 der Staatsanwaltschaft geklärt, ob ein entsprechendes Anschreiben des Serious Fraud Office (SFO) an das Home Office existiert und – bejahendenfalls – ob das Home Office dieses Schreiben den der Staatsanwaltschaft übersandten Erledigungsstücken beigefügt hat.

Mit Schreiben des Home Office an die Staatsanwaltschaft Hamburg vom 05.01.05 wurde ein Schreiben des SFO vom 05.11.03 an das Home Office beigefügt. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass dem Home Office „Documents

from Dresdner Kleinwort Wasserstein[®] übersandt werden, ohne dass näherer Aufschluss über die im einzelnen übersandten Dokumente gegeben wird. Das Home Office erklärt in dem Schreiben vom heutigen Tage an die Staatsanwaltschaft Hamburg, dass dem Schreiben des Home Office vom 14.11.2003 das besagte Schreiben des SFO nicht beigelegt war (das Schreiben des Home Office vom 05.01.05 wird nebst Anlagen dieser Stellungnahme beigelegt).

- Am 27.11.03 wurden 14 Seiten der übersandten Unterlagen zur Übersetzung an das Übersetzungsbüro Sander übersandt und vermerkt, dass diese nach Eingang der Übersetzungen zur Akte genommen werden sollen (a.a.O., Bl. 16 = Bl. 4730 der Leitakte). Die zu übersetzenden Texte wurden kopiert und den Übersetzungen vorangestellt (SB Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien, Abgr. 3, Fach 4, Bl. 17 – 30). Die vom Home Office hierher übersandten Schreiben befinden sich mit den weiteren übersandten, mit Übersendung der Akten an das Gericht eingehafteten und von hieraus nicht paginierten Unterlagen im SB Rechtshilfe, a.a.O., und zwar auf folgenden Seiten:

1. Schreiben DKB an ING Barings v. 08.12.2000 (Bl. 17 – 20 = Kopie; und Bl. 105 -108 = Erledigungsstück)
2. Schreiben DKB an Energis v. 18.12.2000 (Bl. 21-26 = Kopie; und Bl. 115 – 120 = Erledigungsstück)
3. Schreiben DKB an Energis vom 19.02.2001 (Bl. 27, 28 = Kopie; und Bl. 113, 114 = Erledigungsstück)

4. Schreiben DKB an Energis vom 26.01.2001 (Bl. 29 = Kopie; und Bl. 104 = Erledigungsstück)
 5. Memorandum von E [REDACTED] an Dr. [REDACTED] B [REDACTED] vom 08.02.2001 (Bl. 30 = Kopie; und Bl. 112 = Erledigungsstück).
 6. Eine Übersetzung des von DKB erstellten Zahlenwerks in dem Draft vom 11.12.2000 („Scenario: Financing base case“, jetzt paginiert mit Bl. 53 – 57, und „Scenario: Financing synergie case“, jetzt paginiert mit Bl. 58 – 62) war nicht angezeigt, da sich Zahlen nicht übersetzen lassen.
- Mit Vermerk vom 08.12.03 (SB Rechtshilfe, a.a.O., Bl. 16 = Bl. 4730 d.A.) wurde aktenkundig gemacht, dass der zu übersetzende Text (Anm.: dabei handelte es sich um die zuvor genannten Kopien) und die Übersetzung zum SB Rechtshilfe Schweiz / Großbritannien genommen werden. Diese wurden in den Originalband des SB Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien genommen und mit Bl. 16 – 51 paginiert. Möglicherweise ist versäumt worden, die Kopieordner des Sonderbandes entsprechend zu vervollständigen. Dies lässt sich aus der Rückschau nicht mehr nachvollziehen.
- Die übrigen übersandten DKB - Unterlagen wurden mit den Erledigungsstücken der zu übersetzenden Texte lose zur Handakte genommen. Dazu gehören ein 10-seitiges FAX der DKB vom 11.12.2000, das sog. financial statements enthält, die u.a. die Prognose der Umsatz- und Kostenentwicklung der Ision für die Jahre 2001 – 2010 zum Gegenstand haben (Bl. 52 – 62), sowie ein von ING Barings erstelltes Papier zur Situation der Ision (Bl. 63 – 101), eine Desk Note der Credit Suisse First Boston vom

09.08.00 über die Akquisition der Fa. MCIS (Bl. 102 – 103), eine Mitteilung von ING Barings vom 27.11.2000 „Strong buy“ (Bl. 109 -111), der Kreditvertrag zwischen der DKB und der Energis plc. (Bl. 121 – 188) und eine E-Mail-Korrespondenz zwischen den nicht näher bekannten Herren F [REDACTED] sowie S [REDACTED] und der Zeugin C [REDACTED] vom 21./22.10.2003 (Bl. 189). Die genannten Unterlagen verblieben nach Eingang der Übersetzungen versehentlich in der Handakte und wurden nicht mit zum SB Rechtshilfe genommen. Dieser Umstand wurde am Tage der Übersendung der Akte mit der Anklage vom 26.03.04 festgestellt. Die betreffenden Unterlagen wurden dem SB Rechtshilfe nachgeheftet und mit weiteren zahlreichen Beweismittelordnern und Sonderbänden am 31.03.04 dem Landgericht zur Akte nachgesandt, wobei aus Zeitgründen weder die nachgehefteten Seiten paginiert noch die Kopieordner des SB Rechtshilfe entsprechend vervollständigt wurden.

- Die Vermerke vom 27.11.03 und vom 08.12.03 befinden sich – wie ausgeführt – ebenfalls in der Leitakte, Bl. 4730. Damit wurde aktenkundig gemacht, dass Unterlagen der Investmentbank DKB eingegangen sind und zum SB Rechtshilfe genommen wurden. Eine „absichtliche“, zur Täuschung der übrigen Verfahrensbeteiligten vorgenommene Herausnahme der betreffenden Unterlagen – zumal die Aufnahme der Unterlagen in den SB Rechtshilfe in der Leitakte deutlich gemacht wurde – entspricht nicht den Tatsachen nicht und ist vollkommen abwegig.
- Im Rahmen der am 01.12.2003 durchgeführten Vernehmung des Zeugen B [REDACTED] wurde diesem Zeugen das Schreiben der DKB vom 11.12.2000 mit anliegenden

Tabellen vorgelegt (Anm.: dabei handelte es sich um den Draft vom 11.12.2000 scenario synergie case und scenario base case). Der Zeuge hat sich dazu u.a. wie folgt erklärt:

„Bei diesem Papier handelt es sich um die Grundlage für die discounted-cash-flow-Analyse(...)“

Das Vernehmungsprotokoll befindet sich in Band XXI, Bl. 4601ff., und die zitierte Passage auf Bl. 4606 d.A.

- In einem Telefonat vom 19.01.04 bat RA Dr. h.c. Strate um ergänzende Akteneinsicht in die Kopieakte ab Bd. XX (Bl. 5071 d.A.)
- Mit Verfügung vom selben Tage wurde Akteneinsicht in die Kopieakte, Bde. XX bis XXIII gewährt (Bl. 5071 d.A.)
- Lt. Vermerk der Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der StA wurden die Akten am 21.01.04 abgeholt (Bl. 5071 d.A.)
- Danach bestand für den Verteidiger aufgrund der ihm überlassenen Bände XX bis XXIII die Möglichkeit, von der in Bd. XXI auf Bl. 4606 erwähnten Vorlage des DKB-Papiers im Rahmen der Zeugenvernehmung des DKB-Mitarbeiters B[REDACTED] und von der Übersendung der „DKB-Unterlagen“, der veranlassten Übersetzung sowie deren Einfügung in den SB Rechtshilfe Schweiz/Großbritannien (Bd. XXI, Bl. 4730 d.A.) Kenntnis zu nehmen.
- Eine – unterstellte – willentliche und absichtliche Vorenthaltung der – wie ausgeführt – versehentlich nicht zeitnah zum SB Rechtshilfe genommenen Unterlagen ist deshalb vollkommen abwegig. Mit seinem Vorbringen, das nur noch als Ausdruck von Hilflosigkeit bewertet werden kann, lenkt der Verteidiger von eigenen Versäumnissen ab,

7

die in der unzureichenden Bearbeitung der ihm
überlassenen Akten zu finden sind.

Hamburg, den 05.01.05

(Heyen)
Staatsanwalt

